

Struktureinheit/Arbeitsbereich:
Quantenoptik

Tätigkeit: Alle Tätigkeiten, die das Tragen einer persönlichen Schutzausrüstung erfordern

BEZEICHNUNG

Umgang mit persönlicher Schutzausrüstung (PSA)

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



Gefahren für den Menschen

- Verletzung
- Chronische Hautschäden
- Berufskrankheiten

GELTUNGSBEREICH

Die Anweisung ist gültig:

- **sachlich:** für alle Einrichtungen des Universität Ulm
- **persönlich:** für alle Mitarbeiter und Studenten
- **rechtlich:** Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, PSA-Benutzungsverordnung, Vorschriften und Regeln der Unfallkasse Baden-Württemberg.

DEFINITIONEN

Schutzkleidung:

- ist eine persönliche Schutzausrüstung, die den Rumpf, die Arme und die Beine vor schädigenden Einwirkungen bei der Arbeit schützen soll. Die verschiedenen Ausführungen der Schutzkleidung können gegen eine oder mehrere Einwirkungen schützen.
- Schutzkleidung für den begrenzten Mehrfacheinsatz (z.B. Einmalhandschuhe) ist eine Schutzkleidung, deren Einsatz nach der Kontamination mit Gefahrstoffen endet. Es handelt sich in der Regel um nicht gewebtes Material.

Arbeitskleidung:

- ist eine Kleidung, die anstelle, in Ergänzung oder zum Schutz der Privatkleidung bei der Arbeit getragen wird.
- Sie hat keine spezifische Schutzfunktion gegen schädigende Einflüsse.

Unfallverhütungsvorschriften:

- diese früher als UVV und heute als sogenannte Gesetzliche Unfallversicherungs Vorschriften (GUV-V) sind Verordnungen und haben damit Gesetzescharakter. Von ihnen darf nur abgewichen werden, wenn der Arbeitgeber mindestens gleichwertige Maßnahmen festlegt und dokumentiert.

ZWECK DER PERSÖNLICHEN SCHUTZAUSRÜSTUNG

Zweck der persönlichen Schutzausrüstung

- PSA wird gewährt, wenn Unfallverhütungsvorschriften, hygienische Gründe, gesundheitliche Gefahren oder Witterungseinflüsse es erfordern.

ZWECK DER PERSÖNLICHEN SCHUTZAUSRÜSTUNG (Fortsetzung)



Dem Mitarbeiter muss zu Verfügung gestellt werden:

- Kopfschutz, wenn mit Kopfverletzungen durch Anstoßen, durch pendelnde, herabfallende, umfallende oder wegfliegende Gegenstände oder durch lose hängende Haare zu rechnen ist.
- Fußschutz, wenn mit Fußverletzungen durch Stoßen, Einklemmen, umfallende, herabfallende oder abrollende Gegenstände, durch Hineintreten in spitze und scharfe Gegenstände oder durch heiße Stoffe, heiße oder ätzende Flüssigkeiten zu rechnen ist.
- Augen- oder Gesichtsschutz, wenn mit Augen- oder Gesichtsverletzungen durch wegfliegende Teile, Verspritzen von Flüssigkeiten, Stäube oder durch gefährliche Strahlung zu rechnen ist.
Beachte: Eine normale Sehhilfe (Brille) wird den Ansprüchen einer Schutzausrüstung nicht gerecht (Bruchgefahr, mangelnde Abschirmung)!
- Atemschutz, wenn Mitarbeiter gesundheitsschädlichen, insbesondere giftigen, ätzenden oder reizenden Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben ausgesetzt sein können oder wenn Sauerstoffmangel auftreten kann.
- Gehörschutz, wenn der Dauerschallpegel [85 dB(A) und größer ist bzw. wenn auf den Maschinen, Geräten die entsprechenden Piktogramme durch den Hersteller oder Inverkehrbringer aufgebracht worden sind.
- Körperschutz, wenn mit oder in der Nähe von Stoffen gearbeitet wird, die zu Hautverletzungen führen oder durch die Haut in den menschlichen Körper eindringen können sowie bei Gefahr von Verbrennungen, Verätzungen, Verbrühungen, Unterkühlungen, elektrischen Durchströmungen, Stich- oder Schnittverletzungen.



Beschaffung der persönlichen Schutzausrüstung und Arbeitskleidung

- Die zur Beschaffung vorgesehene PSA muss den DIN EN Normen sowie den Regeln der Berufsgenossenschaften entsprechen und mit den vorgegebenen Prüfzeichen versehen sein (z.B. CE, GS).
- Soweit noch keine Normung und Kennzeichnung besteht, ist sicherzustellen, dass das gewünschte Schutzziel unter Berücksichtigung der Tätigkeit des Mitarbeiters erreicht wird.

Ausgabe der persönlichen Schutzausrüstung, Arbeitskleidung/ Eigentumsvorbehalt

- Der Mitarbeiter erhält bei Aufnahme seiner Tätigkeit, für die eine PSA vorgeschrieben ist, erstmalig eine komplette, entsprechende Ausstattung.
- Diese unentgeltlich insgesamt bereitgestellte PSA bleibt solange Eigentum der Universität Ulm bzw. ihrer Struktureinheiten, bis sie infolge Abnutzung für den vorgesehenen Verwendungszweck nicht mehr geeignet ist.

REINIGUNG UND INSTANDHALTUNG

Reinigung und Instandhaltung

- Die Struktureinheit übernimmt die Reinigung und Instandhaltung der PSA, um den höchstmöglichen Schutz zu gewährleisten
- Ausgenommen hiervon sind die Reinigung von Sicherheitsschuhen, Schutzschuhen und Berufsschuhen,
- geringfügige dem Mitarbeiter zumutbare Ausbesserungen, z. B. das Annähen von Knöpfen.

Entsorgung

- Verunreinigte PSA wie Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, von der eine Gefahr ausgehen kann, ist sachgerecht zu entsorgen.

ANFORDERUNGEN (RECHTE, PFLICHTEN) AN BESCHÄFTIGTE

Pflicht zum Tragen von PSA und Einhaltung sicherheitsrelevanter Vorschriften laut GUV-V A1

§ 15 - Allgemeine Unterstützungspflichten und Verhalten

(1) Die Versicherten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Unternehmers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie für Sicherheit und Gesundheitsschutz derjenigen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen betroffen sind. Die Versicherten haben die Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu unterstützen. Versicherte haben die entsprechenden Anweisungen des Unternehmers zu befolgen. Die Versicherten dürfen erkennbar gegen Sicherheit und Gesundheit gerichtete Weisungen nicht befolgen.

§ 16 - Besondere Unterstützungspflichten

(1) Die Versicherten haben dem Unternehmer oder dem zuständigen Vorgesetzten jede von ihnen festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit sowie jeden an den Schutzvorrichtungen und Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich zu melden. Unbeschadet dieser Pflicht sollen die Versicherten von ihnen festgestellte Gefahren für Sicherheit und Gesundheit und Mängel an den Schutzvorrichtungen und Schutzsystemen auch der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt oder dem Sicherheitsbeauftragten mitteilen.

(2) Stellt ein Versicherter fest, dass im Hinblick auf die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren a.) ein Arbeitsmittel oder eine sonstige Einrichtung einen Mangel aufweist, b.) Arbeitsstoffe nicht einwandfrei verpackt, gekennzeichnet oder beschaffen sind oder c.) ein Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufe Mängel aufweisen hat er, soweit dies zu seiner Arbeitsaufgabe gehört und er über die notwendige Befähigung verfügt, den festgestellten Mangel unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls hat er den Mangel dem Vorgesetzten unverzüglich zu melden.

§ 17 - Benutzung von Einrichtungen, Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen

Versicherte haben Einrichtungen, Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe sowie Schutzvorrichtungen bestimmungsgemäß und im Rahmen der ihnen übertragenen Arbeitsaufgaben zu benutzen.

Umgang mit der PSA vor Benutzung, Prüfung

- Die PSA ist vor jeder Benutzung durch Sichtprüfung von den Mitarbeitern auf ihren ordnungsgemäßen Zustand, auf Beschädigungen (Risse, Löcher, defekte Schließelemente) zu prüfen.
- Mängel, Beschädigungen an der PSA sind der zuständigen Führungskraft zu melden. Die schadhafte PSA ist durch Mängelfreie auszutauschen.
- Die nicht mehr einsatzfähige PSA ist zu kennzeichnen und gesondert zu lagern.
- Verunreinigte Einwegkleidung ist, wenn von ihr eine Gefahr ausgehen kann, sachgerecht zu entsorgen.
- Bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis ist die PSA in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben, soweit der Arbeitgeber die Rückgabe fordert.

Tragen, Tragezeit und Behandlung

- Der Mitarbeiter ist verpflichtet, die bereitgestellte PSA bzw. Arbeitskleidung für die Dauer der Ausübung der Arbeiten, für die sie bestimmt und erforderlich ist, zu tragen und pfleglich zu behandeln.
- Es ist nicht gestattet, PSA - auch wenn es sich um einzelne Kleidungsstücke handelt - außerhalb der Arbeitszeit zu tragen.
- Aus Vereinfachungsgründen wird auf die Festlegung von Mindesttragezeiten verzichtet. Bei Vorlage der durch Abnutzung oder aus anderen Gründen im Zusammenhang mit der Tätigkeit unbrauchbar gewordenen PSA, werden die vorgelegten Stücke ersetzt. Nach entsprechender Kennzeichnung kann das verbrauchte Schutzausrüstungsstück dem Arbeitnehmer überlassen werden.

Beschädigung und Verlust

- Mitarbeiter, denen PSA bzw. Arbeitskleidung zur Verfügung gestellt wurde, haben Verluste sowie Schäden, unverzüglich ihren Vorgesetzten zu melden.
- Für Schäden oder Verluste, die der Mitarbeiter zu vertreten hat, sowie bei Verstoß gegen die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Pflege der PSA ist er im Rahmen der gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Bestimmungen schadensersatzpflichtig.

Erstellungsdatum: 28.05.2024 – Ersteller: M. Ferner

AUFBEWAHRUNG/LAGERUNG



Industrieschutzhelme

- Industrieschutzhelme sind nach den Informationen des Herstellers aufzubewahren.
- Industrieschutzhelme aus thermoplastischen Kunststoffen dürfen keinen schädigenden Einflüssen wie Sonneneinstrahlung, aggressiven Stoffen ausgesetzt sein.



Schutzkleidung

- Die Schutzkleidung ist trocken, aber nicht in der Nähe von Wärmequellen aufzubewahren.
- Sie ist vor kurzweiligen Strahlen (UV) geschützt aufzubewahren, da diese das Gewebe sonst zerstören oder bei der Warnkleidung die Fluoreszenz unwirksam machen.



Schutzhandschuhe

- Schutzhandschuhe sind nach Herstellervorgaben zu lagern und aufzubewahren, damit ihre Schutzwirkung nicht beeinträchtigt wird:
- Keine Einwirkung von Sonnenstrahlung und Wärmequellen.
- Getrennt lagern und aufbewahren von Gefahrstoffen, Schmierstoffen (Öle, Fette).



Persönliche Schutzausrüstung zum Halten und Retten und gegen Absturz

- Persönliche Schutzausrüstung zum Halten und Retten ist nach den Informationen des Herstellers aufzubewahren.
- Gurte und Verbindungsmittel sind in trockenen, nicht zu warmen Räumen freihängend aufzubewahren
- nicht in der Nähe von Heizungen zu lagern
- nicht mit aggressiven Stoffen in Kontakt zu bringen
- vor direkter Lichteinwirkung und UV-Strahlung zu schützen.



Fußschutz

- Fußschutz (Schutzschuhe) ist wie nachfolgend aufgeführt zu lagern und aufzubewahren, dass die Schutzwirkung nicht beeinträchtigt wird:
- Fußschutz ist nach den Informationen des Herstellers aufzubewahren.
- Getrennt lagern und aufbewahren von Gefahrstoffen, Schmierstoffen (Öle, Fette).



Atemschutzgeräte

- Atemschutzgeräte sind in gesonderten Räumen aufzubewahren und zu lagern. Sie sind zu schützen vor Schmutz, Öl, Sonnenlicht, extreme Hitze und Kälte, übermäßige Feuchte und schädigende Chemikalien.
- Sie dürfen sich bei der Lagerung nicht verformen.

FOLGEN DER NICHTBEACHTUNG

Verletzungen

- Nichtbenutzung oder nicht bestimmungsgemäße Nutzung kann zu Verletzungen und/oder chronischen Gesundheitsschäden führen

Sachschäden

- Durch unsachgemäße Nutzung oder falsche Lagerung

Rechtliche Folgen

- Betriebsanweisungen sind verbindlich und stellen eine schriftliche Arbeitsschutzanweisung an die Beschäftigten dar.
- Die Nichtbeachtung kann juristische Folgen haben.
- Das Nichtbeachten dieser Anweisung ist ein Verstoß gegen gegebene Weisungen und wird entsprechend geahndet.

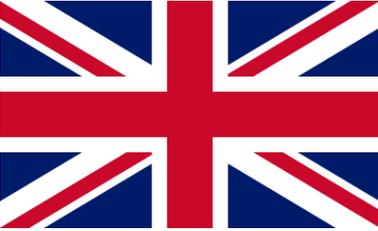
Erstellungsdatum: 28.05.2024 – Ersteller: M. Ferner

10/12/2024





Die nachfolgenden Seiten wurden mittels Google Translate übersetzt. Aus diesem Grund kann für ihre Korrektheit nicht garantiert werden. Rechtlich verbindlich ist die deutsche Version der Betriebsanweisung.



The following pages were translated using Google Translate. For this reason, their correctness cannot be guaranteed. The German version of the operating instructions is legally binding.

Structural unit/working area:
Quantum optics

Activity: All activities that require the wearing of personal protective equipment

DESIGNATION

Handling personal protective equipment (PPE)

DANGERS FOR HUMANS AND THE ENVIRONMENT



Dangers to humans

- Injury
- Chronic skin damage
- Occupational diseases

SCOPE

The instruction is valid:

- **objective** : for all institutions of the University of Ulm
- **personal** : for all employees and students
- **Legal** : Occupational Safety and Health Act, Industrial Safety Ordinance, PPE Use - Ordinance, regulations and rules of the Baden-Württemberg Accident Insurance Fund.

DEFINITIONS

Protective clothing:

- is personal protective equipment designed to protect the torso, arms and legs from harmful effects at work. The various designs of protective clothing can protect against one or more effects.
- Protective clothing for limited multiple use (e.g. disposable gloves) is protective clothing whose use ends after contamination with hazardous substances. It is usually made of non-woven material.

Workwear:

- is clothing that is worn at work instead of, in addition to or to protect private clothing.
- It has no specific protective function against harmful influences.

Accident prevention regulations:

- These, formerly known as UVV and now known as the Statutory Accident Insurance Regulations (GUV-V), are regulations and thus have the character of a law. Deviations from them are only permitted if the employer specifies and documents at least equivalent measures.

PURPOSE OF PERSONAL PROTECTIVE EQUIPMENT

Purpose of personal protective equipment

- PPE is provided when accident prevention regulations, hygiene reasons, health hazards or weather influences require it.



The employee must be provided with:

- Head protection if head injuries are to be expected from impacts, from swinging, falling, tipping over or flying objects or from loose hanging hair.
- Foot protection if foot injuries are to be expected from impact, pinching, falling, or rolling objects, from stepping on pointed and sharp objects or from hot materials, hot or corrosive liquids.
- Eye or face protection if eye or face injuries are to be expected from flying objects, splashing liquids, dust or dangerous radiation.
Note: Normal visual aids (glasses) do not meet the requirements of protective equipment (risk of breakage, insufficient shielding)!
- Respiratory protection when employees may be exposed to gases, vapors, mists or dusts that are harmful to health, particularly toxic, corrosive or irritating, or when oxygen deficiency may occur.
- Hearing protection if the continuous sound level is [85 dB(A) or higher or if the corresponding pictograms have been applied to the machines or equipment by the manufacturer or distributor.
- Body protection when working with or near substances that can cause skin injuries or penetrate the skin into the human body, as well as when there is a risk of burns, chemical burns, scalds, hypothermia, electric shock, puncture wounds or cuts.



Procurement of personal protective equipment and work clothing

- The PPE to be purchased must comply with DIN EN standards and the rules of the professional associations and be provided with the specified test marks (e.g. CE, GS).
- If no standardization and labeling exists yet, it must be ensured that the desired protection objective is achieved taking into account the employee's activity.

Issue of personal protective equipment , work clothing/ retention of title

- When the employee starts work for which PPE is required, he or she will receive a complete set of appropriate equipment for the first time.
- This PPE, which is provided free of charge, remains the property of Ulm University or its structural units until it is no longer suitable for its intended purpose due to wear and tear.

CLEANING AND MAINTENANCE

Cleaning and maintenance

- The structural unit is responsible for cleaning and maintaining PPE to ensure the highest possible level of protection
- Excluded from this are the cleaning of safety shoes, protective shoes and work shoes,
- Minor repairs that are reasonable for the employee, such as sewing on buttons.

disposal

- Contaminated PPE such as protective gloves and protective clothing that may pose a hazard must be disposed of properly.

REQUIREMENTS (RIGHTS, OBLIGATIONS) FOR EMPLOYEES

Obligation to wear PPE and comply with safety-related regulations according to GUV-V A1

§ 15 - General support obligations and conduct

(1) The insured persons are obliged to ensure, to the best of their ability and in accordance with the training and instructions of the employer, their safety and health at work and the safety and health protection of those affected by their actions or omissions. The insured persons must support measures to prevent accidents at work, occupational diseases and work-related health hazards and to provide effective first aid. The insured persons must follow the employer's relevant instructions. The insured persons must not follow instructions that are clearly contrary to safety and health.

§ 16 - Special support obligations

(1) The insured persons must immediately report to the employer or the responsible supervisor any immediate significant danger to safety and health that they identify, as well as any defect in the protective devices and systems. Without prejudice to this obligation, the insured persons must also report any danger to safety and health that they identify, or any defects in the protective devices and systems, to the occupational safety officer, the company doctor or the safety officer.

(2) If an insured person finds that, with regard to the prevention of accidents at work, occupational diseases and work-related health hazards, a.) a work tool or other facility is defective, b.) work materials are not properly packaged, labelled or provided, or c.) a work process or work sequence is defective, he must, insofar as this is part of his job and he has the necessary skills, immediately remedy the defect identified. Otherwise, he must report the defect to his supervisor immediately.

§ 17 - Use of facilities, work equipment and materials

Insured persons must use facilities, work equipment and materials as well as protective devices as intended and within the scope of the work tasks assigned to them.

Handling PPE before use, inspection

- Before each use, employees must visually inspect the PPE to ensure that it is in good condition and for any damage (cracks, holes, defective locking elements).
- Defects or damage to PPE must be reported to the responsible manager. The defective PPE must be replaced with fault-free PPE.
- PPE that is no longer usable must be marked and stored separately.
- Contaminated disposable clothing must be disposed of properly if it poses a risk.
- When leaving the employment relationship, the PPE must be returned in proper condition if the employer requests its return.

Wearing, wearing time and treatment

- The employee is obliged to wear the PPE or work clothing provided for the duration of the work for which it is intended and required and to treat it with care.
- It is not permitted to wear PPE - even if it is individual items of clothing - outside working hours.
- For the sake of simplicity, there is no minimum wearing time. If PPE is presented that has become unusable due to wear and tear or for other reasons related to the activity, the items presented will be replaced. After appropriate labelling, the used piece of protective equipment can be given to the employee.

Damage and loss

- Employees who have been provided with PPE or work clothing must immediately report any loss or damage to their supervisor.
- The employee is liable for damages or losses for which he is responsible, as well as for breaches of the obligation to properly care for PPE, within the framework of the statutory or collective agreement provisions.

